

Richtlinien für Stipendien der Universität Innsbruck

Allgemein

- Die Bewerber/Innen dürfen sich zum Zeitpunkt der Stipendienentscheidung noch nicht im Ausland befinden.
- Die Bewerber/Innen müssen als **ordentliche Studierende** an der Universität Innsbruck eingeschrieben sein und **mind. 1 Jahr des Grundstudiums** in Innsbruck absolviert haben.
- Es können sich nur Studierende der Universität Innsbruck, die das **Höchstalter von 35 Jahren** nicht überschritten haben, für Stipendien bewerben.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
- Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen **via LFU:online** hochgeladen werden.
- Studieren im Heimatland gilt **nicht** als Auslandsaufenthalt.
- Stipendien können **nicht** rückwirkend ausbezahlt werden.
- Studierende mit Kind(ern) oder besonderen Bedürfnissen wie Behinderungen, chronischen Krankheiten u. a. haben die Möglichkeit, beim International Relations Office einen Sonderzuschuss zu beantragen. Weitere Informationen zur Höhe des Zuschusses und zu den benötigten Unterlagen erhalten Sie auf Nachfrage von Frau [Christina Plattner](#).

Joint Study Programm

- Die maximale Förderungsdauer beträgt - pro Zyklus (Bachelor, Master) - 8 Monate.
- Die Teilnahme an einem Joint Study Programm ist bis zum Abschluss des Diplomstudiums bzw. Masterstudiums möglich.
- Als Mindestleistung für das Joint Study Stipendium sind **vier ECTS-Punkte pro geförderten Monat zu erbringen**. (Bsp. Der Auslandsaufenthalt dauert 4 Monate, somit müssen Ihnen nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes mind. 16 ECTS angerechnet werden) Es wird jedoch empfohlen, 30 ECTS pro Semester anzustreben, damit ein Vorankommen im Studium gegeben ist.
Sollten **weniger als 16 ECTS** an der UIBK angerechnet werden, muss ein **Teil des Stipendiums zurückgezahlt** werden.

- **Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes**, sobald das International Relations Office die Abschlussunterlagen (Bericht, Aufenthaltsbestätigung, Zeugnis der Gastuniversität & Kopie der Anerkennung der Prüfungen) erhalten hat und die geforderte Anzahl an ECTS angerechnet wurde, wird der **einmalige Zuschuss** überwiesen.
- Studienbeihilfenbezieher/Innen können sich bei der [Stipendienstelle](#) um eine **Auslandsstudienbeihilfe** bewerben. Sollte diese genehmigt werden, ist eine Bewerbung für das Joint Study Stipendium nicht möglich!
- Sollten weitere Stipendien von anderen Stellen (**BAföG, Studienbeihilfe Südtirol, Bildungskarenz etc.**) bezogen werden, muss eine Bestätigung (inkl. Höhe der Förderung) vorgelegt werden. Der Auslandsstipendienrat entscheidet darüber, ob eine Überfinanzierung besteht.
- Es ist zu beachten, dass auch die jeweiligen Partnerinstitutionen Bewerbungsmodalitäten und Bewerbungsfristen vorgeben. Diese Informationen können auf der Homepage der jeweiligen Partneruniversität entnommen werden.
- Für Studierende, die sich für einen Auslandsaufenthalt an der University New Orleans bewerben, gelten andere Einreichfristen und es stehen separate Bewerbungsformulare vom [Center New Orleans](#) zur Verfügung.

- Für Masterstudierende, die ein Auslandssemester/ -jahr an einer kanadischen Partneruniversität absolvieren, gilt eine der folgenden Regelungen zum vollen Erhalt des Stipendiums:
 - Es müssen an der kanadischen Partneruniversität **3 Kurse à 3 kanadische credits** (die an der UIBK anerkannt werden können) belegt und positiv abgeschlossen werden
 - Es müssen an der kanadischen Partneruniversität anrechenbare **Kurse im Ausmaß von 9 kanadische credits** absolviert werden.
 - Die absolvierten Auslandskurse müssen an der **Universität Innsbruck für mind. 16 ECTS** (für 2 Semester 32 ECTS) **anerkannt** werden.